

RUNDSCHREIBEN DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE

ZUR ERBRINGUNG VON
WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN
DURCH WERTPAPIERVERMITTLER UND
VERTRAGLICH GEBUNDENE VERMITTLER
NACH DEM WAG 2007

Inhaltsverzeichnis

I. VORBEMERKUNGEN.....	3
II. HILFSPERSONEN IM NATIONALEN KONTEXT	4
A. Wertpapiervermittler	4
B. Vertraglich gebundener Vermittler.....	4
C. Gemeinsamkeiten von Wertpapiervermittler und vertraglich gebundenem Vermittler	5
D. Unterschiede zwischen Wertpapiervermittler und vertraglich gebundenem Vermittler	6
E. Juristische Person als vertraglich gebundener Vermittler.....	7
III. AUSLANDSASPEKTE BEI HILFSPERSONEN	8
A. Wertpapiervermittler	8
B. Vertraglich gebundener Vermittler.....	8
1. Heranziehen von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten	8
2. Heranziehen von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Österreich in Mitgliedstaaten .	9
IV. REGISTRIERUNG VON HILFSPERSONEN	10
A. Allgemeine Angaben	10
B. Zeitpunkt der Eintragung.....	11
V. EXKURS: ÜBERGANGSBESTIMMUNG FÜR FINANZDIENST- LEISTUNGSASSISTENTEN.....	11
A. Ausübung der Tätigkeit für zumindest ein Jahr.....	12
B. Durchrechnungszeitraum	12
C. Eintragung im öffentlichen Register der FMA.....	12
D. Prüfpflicht des Rechtsträgers.....	13
E. Verständigung durch die FMA.....	13
F. Keine Ummeldung durch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen	13
VI. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM ÜBERBLICK	14

I. VORBEMERKUNGEN

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) richtet dieses Rundschreiben an alle Rechtsträger iSd § 15 Abs. 1 WAG 2007¹ (das sind Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen im Hinblick auf § 3 Abs. 3 VAG² und Zweigstellen von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten), um auf die ab 1. September 2012 geänderten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Heranziehung von gewerblich tätigen Hilfspersonen (Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler)³ hinzuweisen und auf die wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit dem Wertpapiervermittler aufmerksam zu machen.

Dieses Rundschreiben enthält neben einer Darstellung der relevanten rechtlichen Grundlagen wichtige Aspekte aus der Aufsichtspraxis. Es gibt die Rechtsansicht der FMA wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben der FMA unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Dieses Rundschreiben ersetzt das „Rundschreiben betreffend die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch vertraglich gebundene Vermittler und Finanzdienstleistungsassistenten vom 4. Oktober 2010“. Da der bisher in § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 geregelte Finanzdienstleistungsassistent an dieser Stelle mit 1. September 2012 durch den Wertpapiervermittler ersetzt wird, berücksichtigt dieses Rundschreiben die neue Rechtslage zum Wertpapiervermittler und skizziert die Rechtslage während der Übergangsphase gesondert in einem Exkurs. Der gesetzliche Rahmen für vertraglich gebundene Vermittler bleibt im Wesentlichen unverändert und wird unter Berücksichtigung der geübten Verwaltungspraxis der FMA gesondert dargestellt.

¹ BGBl. I Nr. 60/2007, idgF – Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007).

² BGBl. Nr. 569/1978, idgF – Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

³ Soweit in diesem Rundschreiben personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. HILFSPERSONEN IM NATIONALEN KONTEXT

A. WERTPAPIERVERMITTLER

Der Wertpapiervermittler tritt ab 1. September 2012 an die Stelle des Finanzdienstleistungsassistenten und wird wie dieser in § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007⁴ geregelt. Ziel dieser Novelle ist es einerseits die Verbesserung der Beratungsqualität durch eine erstmals vorgesehene Befähigungsprüfung sowie durch verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen für Wertpapiervermittler zu erreichen, andererseits einen Anreiz zur hauptberuflichen Ausübung des nunmehr reglementierten Gewerbes zu schaffen.⁵ Dementsprechend benötigt der Wertpapiervermittler eine Gewerbeberechtigung nach § 136b GewO 1994⁶ und muss sich gemäß § 136c GewO 1994 regelmäßigen Schulungen unterziehen.

Unter den nunmehr in § 136a Abs. 3 bis 7 GewO 1994 geregelten Voraussetzungen sind auch gewerbliche Vermögensberater zu den Tätigkeiten eines Wertpapiervermittlers berechtigt.

B. VERTRAGLICH GEBUNDENER VERMITTLER

Der vertraglich gebundene Vermittler wurde in Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) als gewerblich selbstständiger Erfüllungsgehilfe eines Wertpapierdienstleistungen erbringenden Rechtsträgers im WAG 2007 etabliert.⁷ Der vertraglich gebundene Vermittler hat, sofern er in Österreich ansässig ist, über die Gewerbeberechtigung zum gewerblichen Vermögensberater gemäß § 136a GewO 1994 zu verfügen.⁸

Ein gewerblicher Vermögensberater, der als vertraglich gebundener Vermittler tätig ist, darf gemäß § 28 Abs. 9 WAG 2007 nicht zugleich als Wertpapiervermittler tätig sein. Ebenso wenig kann ein vertraglich gebundener Vermittler zeitgleich Geschäftsleiter eines Rechtsträgers sein.

⁴ BGBl. I Nr. 99/2011, kundgemacht am 16. November 2011: „Wertpapiervermittler: Natürliche Personen mit Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 77 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in Verbindung mit § 136b GewO 1994, die wengleich selbständig, eine oder mehrere Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 lit. a und c im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens erbringen, brauchen keine Konzession gemäß den §§ 3 oder 4. Zur Tätigkeit als Wertpapiervermittler sind auch natürliche Personen mit Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 in Verbindung mit § 136a GewO 1994 berechtigt. Wertpapiervermittler dürfen nur für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen solche Dienstleistungen erbringen, wobei insgesamt höchstens drei Vertretungsverhältnisse zulässig sind. Die jeweilige Wertpapierfirma oder das jeweilige Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet jedenfalls für das Verschulden der Wertpapiervermittler, deren er sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient, gemäß § 1313a ABGB, unabhängig, ob der Wertpapiervermittler den jeweiligen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht. In Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der übrigen für Wertpapierdienstleistungen geltenden Gesetze und Verordnungen, nicht jedoch der Bestimmungen der GewO 1994, ist das Verhalten der Wertpapiervermittler jedenfalls nur der jeweiligen Wertpapierfirma oder dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst zuzurechnen.“

⁵ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 4 Abs. 5 bis 8 WAG 2007.

⁶ BGBl. Nr. 194/1994, idGF – Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994).

⁷ § 1 Z 20 WAG 2007.

⁸ § 28 Abs. 5 WAG 2007.

C. GEMEINSAMKEITEN VON WERTPAPIERVERMITTLER UND VERTRAGLICH GEBUNDENEM VERMITTLER

Weder der vertraglich gebundene Vermittler noch der Wertpapiervermittler benötigen selbst eine Konzession im Sinne der §§ 3 oder 4 WAG 2007.

Vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler haben bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stets im Namen und auf Rechnung eines Rechtsträgers zu handeln. Der jeweilige Rechtsträger haftet gemäß § 1313a ABGB⁹ für jede Handlung oder Unterlassung des vertraglich gebundenen Vermittlers oder Wertpapiervermittlers (sog. „Erfüllungsgehilfenhaftung“). Jeder Anschein, dass der vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler im eigenen Namen bzw. auf eigene Rechnung handelt, ist zu unterlassen. Dem Rechtsträger obliegt in diesem Zusammenhang die Kontrolle des vertraglich gebundenen Vermittlers bzw. des Wertpapiervermittlers hinsichtlich des korrekten Auftretens den Kunden gegenüber.¹⁰

Sowohl vertraglich gebundene Vermittler als auch Wertpapiervermittler sind in das bei der FMA zu führende Register einzutragen. Diese Eintragung ist auch für sämtliche Angestellten eines vertraglich gebundenen Vermittlers, welche mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen betraut sind, erforderlich.¹¹

Vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler können Aufträge zur Portfolioverwaltung annehmen und übermitteln, wobei diese Annahme und Übermittlung durch einen Wertpapiervermittler auf die diesem zugänglichen Finanzinstrumente (übertragbare Wertpapiere, in- und ausländische Fondsanteile gemäß § 1 Z 6 lit c WAG 2007) beschränkt ist. Die Tätigkeit der Portfolioverwaltung selbst steht weder dem Wertpapiervermittler noch dem vertraglich gebundenen Vermittler offen.

Vertraglich gebundene Vermittler wie auch Wertpapiervermittler haben die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des WAG 2007 einzuhalten.

Weder Wertpapiervermittler noch vertraglich gebundene Vermittler dürfen sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen weiterer gewerblich selbstständiger Subvermittler bedienen.

⁹ JGS Nr. 946/1811, idgF – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

¹⁰ Insbesondere sind irreführende Firmenbezeichnungen, Geschäftsadressen, Aufdrucke auf dem Briefpapier oder Angaben auf Websites zu unterlassen.

¹¹ Zu den gewerberechtlichen Eintragungsvorschriften siehe § 136a Abs. 4 GewO 1994 und § 136b Abs. 2 GewO 1994.

D. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN WERTPAPIERVERMITTLER UND VERTRAGLICH GEBUNDENEM VERMITTLER

Nur natürliche Personen haben die Möglichkeit als Wertpapiervermittler tätig zu sein. Im Gegensatz dazu kann ein vertraglich gebundener Vermittler auch eine juristische Person sein.

Der vertraglich gebundene Vermittler kann außerhalb Österreichs tätig werden.¹² Die Tätigkeit des Wertpapiervermittlers ist demgegenüber auf das Inland beschränkt.

Wertpapiervermittler dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 ausschließlich für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen – die über eine entsprechende Berechtigung verfügen¹³ – tätig werden und sind zahlenmäßig auf maximal drei Vertretungsverhältnisse beschränkt. Demgegenüber können vertraglich gebundene Vermittler für Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen¹⁴ und Zweigstellen von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten tätig werden. Dabei gilt für sie der Grundsatz der Exklusivität, sodass sie nur unter vollständiger und unbedingter Haftung eines einzigen Rechtsträgers tätig werden dürfen.

Die Tätigkeit des Wertpapiervermittlers ist auf die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit a und c WAG 2007¹⁵, beschränkt. Ein vertraglich gebundener Vermittler kann für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts, die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme von Kundenaufträgen sowie für die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten und für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die vom Rechtsträger angeboten werden, im Rahmen der Konzession der Wertpapierfirma tätig werden.¹⁶

Die Erfüllungsgehilfenhaftung der Rechtsträger nach § 1313a ABGB findet für vertraglich gebundene Vermittler nur dann Anwendung, wenn diese im Namen des jeweils haftenden Rechtsträgers tätig sind, wohingegen sie beim Wertpapiervermittler unabhängig davon eintritt, ob dieser den jeweiligen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht.¹⁷

¹² Siehe im Detail Pkt. III.B.

¹³ Diese Berechtigung wird mit Bescheid an Wertpapierfirmen auf Grundlage des § 3 Abs. 7 WAG 2007 und an Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Grundlage des § 4 Abs. 4 WAG 2007 erteilt.

¹⁴ § 2 Abs. 2 WAG 2007.

¹⁵ Das sind insbesondere übertragbare Wertpapiere wie Aktien, Aktienzertifikate, Schuldverschreibungen und vergleichbare Wertpapiere, die am Kapitalmarkt gehandelt werden können (siehe § 1 Z 4 WAG 2007), sowie Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlage- bzw. Immobilienfonds.

¹⁶ § 28 Abs. 1 WAG 2007.

¹⁷ Gemäß den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 soll sich dadurch die Rechtssicherheit für den Kunden erhöhen und ein starker Anreiz für die Konzessionsträger erreicht werden, Verantwortung und Kontrolle über die Geschäftsausübung und Ausbildung ihrer Vermittler auszuüben.

E. JURISTISCHE PERSON ALS VERTRAGLICH GEBUNDENER VERMITTLER

Wie bereits ausgeführt, dürfen sowohl natürliche als auch juristische Personen als vertraglich gebundene Vermittler tätig sein.¹⁸ Eine juristische Person kann aber nicht selbst handeln. Es bedarf hierzu natürlicher Personen¹⁹, deren Handeln unmittelbar der juristischen Person zuzurechnen ist.

Da sich jedoch vertraglich gebundene Vermittler nicht weiterer Vermittler bedienen dürfen, müssen die Hilfspersonen eines vertraglich gebundenen Vermittlers zu diesem stets in einem arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

¹⁸ Hinsichtlich der Gewerbeberechtigung ist darauf hinzuweisen, dass immer die Person selbst Gewerbeinhaberin sein muss. Für die Ausübung des Gewerbes ist es aber bei juristischen Personen erforderlich, dass sie einen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen; siehe dazu im Detail § 9 GewO 1994 und § 39 GewO 1994.

¹⁹ Hierzu zählen insbesondere Geschäftsleiter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sowie jene natürlichen Personen, welche in einem arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis zur juristischen Person stehen.

III. AUSLANDSASPEKTE BEI HILFSPERSONEN

A. WERTPAPIERVERMITTLER

Der Wertpapiervermittler darf ausschließlich im Inland tätig werden.

B. VERTRAGLICH GEBUNDENER VERMITTLER

1. HERANZIEHEN VON VERTRAGLICH GEBUNDENEN VERMITTLERN MIT SITZ IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit kann eine österreichische Wertpapierfirma im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates eine Zweigstelle errichten (§ 13 WAG 2007). Dieser Umstand ist zuvor der FMA schriftlich anzuzeigen. Dabei hat die Wertpapierfirma der FMA die in § 13 Abs. 1 WAG 2007 genannten Angaben (Aufnahmestaat, Geschäftsplan, Anschrift, Namen der Geschäftsleiter) zu übermitteln. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen²⁰ übermittelt die FMA Anzeige und Angaben betreffend die Wertpapierfirma innerhalb von drei Monaten an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Spätestens zwei Monate nach der Übermittlung kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

Ziehen Wertpapierfirmen einen vertraglich gebundenen Vermittler heran, der in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich ansässig ist, so wird dieser vertraglich gebundene Vermittler einer Zweigstelle gleichgestellt und unterliegt den für Zweigstellen geltenden Bestimmungen des WAG 2007. Darüber hinaus muss der im anderen Mitgliedstaat ansässige vertraglich gebundene Vermittler in das Register für vertraglich gebundene Vermittler des entsprechenden Aufnahmemitgliedstaates eingetragen sein.²¹

Zusätzliche Anforderungen dürfen von den Mitgliedstaaten an die Errichtung und den Betrieb einer Zweigstelle nicht geknüpft werden. Allerdings hat der Aufnahmemitgliedstaat die Beaufsichtigung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln durch ausländische Zweigstellen und somit auch durch in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierfirmen anderer Mitgliedstaaten sicherzustellen (sog. „Bestimmungslandprinzip“).

²⁰ § 13 Abs. 2 und 3 WAG 2007.

²¹ § 28 Abs. 4 WAG 2007.

2. HERANZIEHEN VON VERTRAGLICH GEBUNDENEN VERMITTLERN MIT SITZ IN ÖSTERREICH IN MITGLIEDSTAATEN

Für Wertpapierfirmen besteht die Möglichkeit, Wertpapierdienstleistungen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates im Wege der Dienstleistungsfreiheit auszuüben. Dieser Umstand ist der FMA zuvor schriftlich anzuzeigen und sind der FMA die in § 13 Abs. 5 WAG 2007 genannten Angaben zu übermitteln (Aufnahmestaat und Geschäftsplan). Die Anzeige wird von der FMA binnen eines Monats an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weitergeleitet („notifiziert“), woraufhin die Wertpapierfirma mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beginnen kann.

Im Wege der Dienstleistungsfreiheit kann auch ein in Österreich ansässiger vertraglich gebundener Vermittler einer entsprechend notifizierten Wertpapierfirma Wertpapierdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen. Derartige vertraglich gebundene Vermittler müssen den oben dargestellten Anforderungen des § 28 WAG 2007 genügen, insbesondere über eine Gewerbeberechtigung gemäß § 136a GewO 1994 verfügen und in das bei der FMA geführte öffentliche Register eingetragen sein. Sie unterliegen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ausschließlich den im WAG 2007 geregelten Wohlverhaltensregeln (sog. „Herkunftslandprinzip“).

IV. REGISTRIERUNG VON HILFSPERSONEN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die FMA führt auf Grundlage von § 4 Abs. 8 und § 28 Abs. 6 WAG 2007 ein öffentliches Register, in welches sämtliche Wertpapiervermittler und in Österreich tätige vertraglich gebundene Vermittler einzutragen sind. Alle in diesem FMA-Register eingetragenen Personen können mittels Eingabe ihres Namens auf der Website der FMA www.fma.gv.at unter [Unternehmen](#) > [Wertpapierdienstleister](#) > [Abfrage VGV, WPV & FDLA](#) mit ihren tagesaktuellen Registerdaten abgefragt werden.

Hinsichtlich Wertpapiervermittler, die im FMA-Register neu zu erfassen oder zu deaktivieren sind, wird die bisherige Praxis zum Finanzdienstleistungsassistenten beibehalten, dass der FMA von den hierzu berechtigten Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen via Internet alle Zu- und Abgänge von Wertpapiervermittlern unverzüglich zu melden sind. Dabei sind nunmehr die Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse, der Sozialversicherungsnummer sowie der Gewerberegisternummer und des Entstehungsdatums der Gewerbeberechtigung²² erforderlich. Die Eintragung eines Wertpapiervermittlers im FMA-Register ist nur zulässig, nachdem dieser dem registrierenden Unternehmen eine aufrechte gewerbliche Berechtigung als Wertpapiervermittler gemäß § 136b GewO 1994 oder als gewerblicher Vermögensberater gemäß § 136a GewO 1994 nachgewiesen hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom registrierenden Unternehmen immer und unabhängig von allenfalls bereits bestehenden Registereintragungen des zu erfassenden Wertpapiervermittlers bei anderen Unternehmen zu überprüfen.

Vertraglich gebundene Vermittler sind seit dem 1. November 2007 von den Rechtsträgern, von welchen sie zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen herangezogen werden, in das FMA-Register einzutragen. Die Eintragung ist nur zulässig, nachdem der vertraglich gebundene Vermittler dem registrierenden Unternehmen, eine Berechtigung zur gewerblichen Vermögensberatung gemäß § 136a GewO 1994, seine Zuverlässigkeit sowie entsprechende allgemeine, kaufmännische und berufliche Kenntnisse im Sinne des § 28 Abs. 5 WAG 2007 nachgewiesen hat. Die Registrierung aller Zu- und Abgänge ist vom jeweiligen Unternehmen via Internet vorzunehmen. Hinsichtlich natürlicher Personen, welche als vertraglich gebundene Vermittler registriert werden, sind jeweils der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, die Sozialversicherungsnummer, die Gewerberegisternummer und das Entstehungsdatum der Gewerbeberechtigung zu melden. Bei juristischen Personen sind neben der Firma und dem Sitz auch die Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern aller von der juristischen Person zum Zwecke der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen eingesetzten natürlichen Personen zu melden. Darüber hinaus sind die Gewerberegisternummer der Gewerbeberechtigung der juristischen Person und das Entstehungsdatum der Gewerbeberechtigung der juristischen Person anzuführen.

²² Ausschlaggebend ist das Datum der „Entstehung“ der Gewerbeberechtigung und nicht das Datum „ausgestellt am“.

B. ZEITPUNKT DER EINTRAGUNG

Die Registrierung eines Wertpapiervermittlers im FMA-Register ist frühestens per 1. September 2012 möglich. Eine rückwirkende Eintragung ist um eine Woche zulässig, wobei das Datum in diesem Fall nicht vor dem 1. September 2012 liegen darf. Zweck der rückwirkenden Eintragungsmöglichkeit ist, dem Postlauf und den unternehmensinternen, administrativen Abläufen im Unternehmen Rechnung zu tragen. Eine Abmeldung eines Wertpapiervermittlers im Voraus bleibt hingegen zulässig.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung können maximal drei Wertpapierfirmen und/oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Wertpapiervermittler heranziehen. Ausschlaggebend dafür, welche drei Unternehmen einen Wertpapiervermittler registrieren und beschäftigen können, ist der Zeitpunkt der Registrierung als Wertpapiervermittler im FMA-Register und nicht das zur Aktivierung eingegebene Datum. Es gilt das Prinzip „first come first serve“.

Vorausmeldungen von Wertpapiervermittlern sind aus den oben angeführten Gründen ebenfalls nur für den Zeitraum einer Woche möglich. Im Falle des Versuches, eine Person als Wertpapiervermittler zu registrieren, welche bereits drei Registrierungen aufweist, ergeht eine entsprechende Fehlermeldung an den Rechtsträger.

Sofern ein gewerblicher Vermögensberater, der bisher als Finanzdienstleistungsassistent im FMA-Register registriert war, als vertraglich gebundener Vermittler registriert werden soll, geschieht dies nicht durch eine Ummeldung, sondern muss der Datensatz als Finanzdienstleistungsassistent im FMA-Register deaktiviert und ein neuer Datensatz als vertraglich gebundener Vermittler angelegt werden.

V. EXKURS: ÜBERGANGSBESTIMMUNG FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSASSISTENTEN

Die Übergangsbestimmung²³ für bisher tätige Finanzdienstleistungsassistenten findet sich in § 108 Abs. 11 WAG 2007:

„[...] Wer vor dem 31. August 2012 die Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 erlaubtermaßen mindestens bereits ein Jahr ausgeübt hat, darf diese Tätigkeit aufgrund der bisherigen Rechtslage bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterhin ausüben.“

Um unter die Übergangsbestimmung zu fallen, muss ein Finanzdienstleistungsassistent die Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 mindestens ein Jahr lang, im Durchrechnungszeitraum von 1. November 2007 bis 31. August 2012 ausgeübt haben und dementsprechend im FMA-Register als Finanzdienstleistungsassistent eingetragen gewesen sein.

²³ In der Gewerbeordnung findet sich die Übergangsbestimmung in § 376 Abs. 1 GewO 1994.

Sind diese Voraussetzungen zur Gänze erfüllt, so gilt für den Finanzdienstleistungsassistenten die Übergangsbestimmung, und kann dieser bis zum Erwerb der Gewerbeberechtigung des Wertpapiervermittlers, längstens jedoch bis 31. August 2014, weiterhin als Finanzdienstleistungsassistent tätig sein. Finanzdienstleistungsassistenten, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen mit 1. September 2012 entweder über die Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler oder als gewerblicher Vermögensberater verfügen, um weiterhin tätig sein zu können. Eine Neuregistrierung von Finanzdienstleistungsassistenten nach dem 31. August 2012 ist für Rechtsträger nicht mehr möglich.

Für Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen bedeutet dies, dass sie unter den oben genannten Voraussetzungen Finanzdienstleistungsassistenten bis zum 31. August 2014 weiterhin beschäftigen können. Sobald der Finanzdienstleistungsassistent jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und eine Gewerbeberechtigung nach § 136a bzw. § 136b GewO 1994 hat, ist er als Wertpapiervermittler im FMA-Register zu registrieren und darf nicht mehr als Finanzdienstleistungsassistent tätig sein.

A. AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT FÜR ZUMINDEST EIN JAHR

Ein Finanzdienstleistungsassistent muss die Tätigkeit für die Dauer von zumindest einem Jahr nachhaltig ausgeübt haben. Das heißt, er muss jedenfalls für die Dauer eines Jahres als Finanzdienstleistungsassistent effektiv beruflich tätig gewesen sein. Es genügt nicht, wenn der Finanzdienstleistungsassistent lediglich eine aufrechte Gewerbeberechtigung oder Registereintragung hatte. Die einjährige Berufsausübung muss jedoch nicht ununterbrochen stattgefunden haben. Dem Gesetzeswortlaut zufolge genügt es, wenn der Finanzdienstleistungsassistent im Durchrechnungszeitraum insgesamt ein Jahr tätig war.

B. DURCHRECHNUNGSZEITRAUM

Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit 1. November 2007 und endet mit 31. August 2012. Der Beginn der Durchrechnungsfrist ergibt sich aus der Übergangsbestimmung des § 108 Abs. 11 WAG 2007 selbst: „[...] Wer vor dem 31. August 2012 die Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 erlaubtermaßen mindestens ein Jahr ausgeübt hat [...].“

C. EINTRAGUNG IM ÖFFENTLICHEN REGISTER DER FMA

Ein Finanzdienstleistungsassistent muss, um unter die Übergangsregelung zu fallen, im Durchrechnungszeitraum entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit mindestens jedoch ein Jahr im FMA-Register als Finanzdienstleistungsassistent registriert gewesen sein. Nur unter dieser Voraussetzung gilt die Tätigkeit – im Sinne der Übergangsbestimmung des § 108 Abs. 11 WAG 2007 – als „erlaubtermaßen“ ausgeübt. War der Finanzdienstleistungsassistent im Durchrechnungszeitraum nicht für zumindest ein Jahr als

Finanzdienstleistungsassistent im FMA-Register eingetragen, ist daraus abzuleiten, dass der Finanzdienstleistungsassistent das Erfordernis der einjährigen beruflichen Tätigkeit als Finanzdienstleistungsassistent nicht erfüllt.

D. PRÜFPFLICHT DES RECHTSTRÄGERS

Ob ein Finanzdienstleistungsassistent die Voraussetzungen zur Eintragung als Wertpapiervermittler erfüllt, ist vom jeweiligen Rechtsträger, der die Ummeldung vornimmt, selbst zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die entsprechende Gewerbeberechtigung bereits vorliegt und ob der Finanzdienstleistungsassistent – sofern er vom Finanzdienstleistungsassistenten zum Wertpapiervermittler umgemeldet werden soll – tatsächlich unter die Übergangsbestimmung fällt und eine Ummeldung überhaupt möglich ist. Unabhängig davon, ob ein Wertpapiervermittler bereits von einem anderen Unternehmen im FMA-Register als Wertpapiervermittler registriert wurde oder nicht, hat jeder Rechtsträger, der eine Registrierung oder Ummeldung vornimmt, selbst zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierzu von der zu registrierenden Person erfüllt werden.

Finanzdienstleistungsassistenten, die am 31. August 2014 noch nicht zum Wertpapiervermittler umgemeldet oder als vertraglich gebundener Vermittler registriert worden sind, werden mit 31. August 2014 automatisch im FMA-Register deaktiviert.

E. VERSTÄNDIGUNG DURCH DIE FMA

Rechtsträger, die dieselbe Person als Finanzdienstleistungsassistent registriert haben, werden von der FMA per E-Mail über die erstmalige, von einem anderen Unternehmen vorgenommene Registrierung dieser Person zum Wertpapiervermittler verständigt. Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen bei Verständigung über die erstmalige Registrierung einer Person als Wertpapiervermittler binnen einer Frist von zwei Wochen diese Person entweder ebenfalls von Finanzdienstleistungsassistenten auf Wertpapiervermittler ummelden oder im FMA-Register deaktivieren.

F. KEINE UMMELDUNG DURCH KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Ein Finanzdienstleistungsassistent, der zum Wertpapiervermittler umgemeldet wurde, kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für ein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen tätig sein. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen müssen ab Benachrichtigung durch die FMA über die erfolgte Ummeldung das Vertragsverhältnis mit ihrem Finanzdienstleistungsassistenten lösen und diesen binnen zweiwöchiger Frist im FMA-Register deaktivieren.

VI. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM ÜBERBLICK

	Wertpapiervermittler	Vertraglich gebundener Vermittler
Dienstleistungen ²⁴	- Annahme / Übermittlung von Aufträgen - Anlageberatung	- Förderung des Dienstleistungsgeschäftes - Akquisition neuer Geschäfte - Annahme / Übermittlung von Aufträgen - Anlageberatung
Produkte ²⁴	- übertragbare Wertpapiere - Anteile an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds, Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen	- sämtliche Finanzinstrumente, die vom Rechtsträger angeboten werden
Tätigkeitsgebiet	Österreich	EWR-Raum
Gewerbeberechtigung	Gewerbeberechtigung gemäß § 136a oder § 136b GewO 1994 und Registereintragung erforderlich	Gewerbeberechtigung gemäß § 136a GewO 1994 und Registereintragung erforderlich
Anbindung an Vertragspartner	Darf für max. drei Unternehmen tätig sein	Exklusivität, d.h. Tätigkeit für nur einen Rechtsträger
Mögliche Vertragspartner	Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen	Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Zweigstellen von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
Rechtsform	Natürliche Person	Natürliche oder juristische Person

²⁴ Unabhängig von den gesetzlich für Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler vorgesehenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten, sind beide Berufsgruppen bei Ausübung ihrer Tätigkeiten stets an den Konzessionsumfang des Rechtsträgers gebunden, für den diese Personen als Erfüllungsgehilfen tätig werden.